

Satzung über die Gestaltung von Einfriedungen in der Stadt Illertissen (EINFRIEDUNGSSATZUNG)

Die Stadt Illertissen erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704), folgende Satzung:

§ 1

Geltungs- und Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Illertissen. Die durch Bebauungspläne oder sonstige städtebaulichen Satzungen getroffenen Festsetzungen über Einfriedungen gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 2

Ziel der Satzung

Die Satzung bezweckt den Schutz des Straßen- und Einfriedungsbildes durch eine optisch zurückhaltende und umweltangepasste Gestaltung der Baugrundstücke.

§ 3

Anforderungen an Bauliche Einfriedungen

- (1) Bauliche Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen dürfen, gemessen vom Anschnitt der öffentlichen Verkehrsfläche an der Einfriedung bis zur Oberkante der Einfriedung, nicht höher als 1,80 m sein (Art und Bauweise der Einfriedung siehe § 4 Beschaffenheit der baulichen Einfriedungen).

Im Kreuzungs- oder Einmündungsbereich öffentlicher Verkehrsflächen sind Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Abweichungen können zugelassen werden, wenn wegen der Übersichtlichkeit und der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs keine Bedenken bestehen.

An Ortsdurchgangsstraßen, bei an Kreis- und Staatsstraßen liegenden Grundstücken, Grundstücken an Bahngleisen und bei Grundstücken, die an einer Wertstoffinsel anliegen, ist eine bauliche Einfriedung mit einer Höhe bis zu 1,80 m zulässig, wobei solche Einfriedungen mindestens 50 cm von der Grundstücksgrenze entfernt errichtet werden und mit wildem Wein, Efeu oder ähnlich kletternder oder rankender Bepflanzung begrünt werden müssen (Hinweis zur Artenauswahl siehe Anhang).

- (2) Alle Einfriedungen zwischen Nachbargrundstücken über 1,30 m sind auf Dauer mit lebendigen, heimischen und standortgerechten Bepflanzungen zu begrünen. Im Bereich von Freisitzen, die an der Nachbargrenze innerhalb der Abstandsflächen (max. 3 m von der Grundstücksgrenze) angelegt sind, dürfen Sichtschutzwände mit einer Höhe von 1,80 m und einer Länge von 4,00 m errichtet werden.

§ 4

Beschaffenheit der baulichen Einfriedungen

Geschlossene Einfriedungen jeglicher Art (z.B. Mauern, Bretterwände, Schilfrohr- oder Kunststoffmatten, Gabionen) sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Einfriedungen unter Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 3.

Einfriedungen sind aus ortsüblichen Materialien herzustellen. Ortsüblich sind z.B. Holzzäune aus Hanicheln, Latten oder Brettern mit Pfosten aus Holz, Granit oder Metall, Maschendraht- oder Stahlgitterzäune mit Stahlrohrpfosten, Zäune aus Schmiedeeisen.

Für bauliche Einfriedungen dürfen keine grellen Farben verwendet werden.

Um wildlebenden Kleintieren (z. B. Igel) das ungehinderte Überqueren der einzelnen Grundstücksgrenzen zu ermöglichen und um ein gesundes Bodenklima zu gewährleisten, wird empfohlen, an nichtöffentlichen Verkehrsflächen liegende baulichen Einfriedungen so zu gestalten, dass auf Durchlässigkeit geachtet wird; hierfür sollte die bauliche Einfriedung eine Bodenfreiheit von mindestens 12 cm aufweisen.

§ 5

Anforderung an natürliche Einfriedung

- (1) Natürliche Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,00 m
Bis zu 2,00 m hohe natürliche Einfriedungen müssen einen Mindestabstand von 0,50 m von der Grundstücksgrenze aufweisen. Maßgebend hierfür ist jeweils die Stelle, an der der Stamm oder Trieb aus dem Boden tritt.
- (2) Natürliche Einfriedungen mit einer Höhe über 2,00 m
Natürliche Einfriedungen, die eine Höhe von mehr als 2,00 m erreichen, müssen einen Mindestabstand von 2,00 m von der Grundstücksgrenze aufweisen. Maßgebend hierfür ist jeweils die Stelle, an der der Stamm oder Trieb aus dem Boden tritt.

§ 6

Bestandsschutz

Einfriedungen im Sinne der §§ 3 bis 5, die vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden, haben Bestandsschutz.

§ 7

Abweichungen

Für die Zulassung von Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung gilt Art. 63 Abs. 3 BayBO in der jeweils gültigen Fassung. Abweichungen werden nur in besonderen Härtefällen und in einem geringfügigen Ausmaß erteilt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Mit Bußgeld bis zu 50.000 € kann gemäß Art 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 bis 4 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Illertissen, den 14.02.2023
Stadt Illertissen

Jürgen Eisen
Erster Bürgermeister

Hinweise zur Artenauswahl (Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 3 Einfriedungssatzung)

Hecken:

Feldahorn	Acer campestre
Berberitze	Berberis thunbergii
Buchsbaum	Buxus sempervirens var. arborescens
Hainbuche, Weißbuche	Carpinus betulus
Weißdorn	Crataegus monogyna, C. laevigata
Rot-Buche	Fagus sylvatica
Blut-Buche	Fagus sylvatica f. purpurea und Veredelungen
Stechpalme	Ilex aquifolium, Ilex meserveae und Sorten
Liguster	Ligustrum vulgare und Sorten
Zierapfel	Malus Hybriden in Sorten
Kirschlorbeer	Prunus laurocerasus in Sorten
Lorbeerkirsche	Prunus lusitana
Feuerdorn	Pyracantha-Hybriden in Sorten
Eibe	Taxus baccata
Thuja, Lebensbaum	Thuja occidentalis 'Brabant' und 'Smaragd'

Giftigkeit: Offizielle Liste giftiger Pflanzen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 17.04.2000; Einstufung der Giftigkeit nach GIZ Nord (Giftinformationszentrum Nord, Göttingen):

++ stark giftig: Die Aufnahme geringer Mengen kann zu mittelschweren Vergiftungen führen

+++ sehr stark giftig: Die Aufnahme geringer Mengen kann zu schweren bis tödlichen Vergiftungen führen

weitere Einstufungen außerhalb dieser offiziellen Liste: (+) wenig giftig, + giftig

Giftige Pflanzenteile Ilex aquifolium: Blätter, Früchte ++

Giftige Pflanzenteile Prunus laurocerasus: Blätter, Samen (andere Quellen: giftig auch für Pferde) ++

Giftige Pflanzenteile Taxus baccata: Nadeln, zerbissene Samen (andere Quellen: alle Pflanzenteile außer roter Samenmantel, giftig auch u.a. für Rinder u. Pferde) +++

Giftige Pflanzenteile Thuja occidentalis: Zweigspitzen, Zapfen (andere Quellen: alle Pflanzenteile, auch giftig für Tiere, v.a. für Pferde) ++

Giftige Pflanzenteile Berberis: Wurzel, Rinde, blaue Früchte, rote Früchte harmlos +

Giftige Pflanzenteile Buxus: Blätter und Früchte ++

Giftige Pflanzenteile Fagus sylvatica: Bucheckern in größeren Mengen (Blausäure); Früchte werden bei Schnitthecken Fagus nicht angesetzt +

Giftige Pflanzenteile Ligustrum: ganze Pflanze, Beeren widerlich süßer Geschmack +

Kletterpflanzen:

Haftwurzler/Wurzelkletterer:

Sie halten sich beim Klettern mit Haftwurzeln oder Haftscheiben am Untergrund fest. Beispiele sind Efeu, wilder Wein und die Kletterhortensie. Diese Pflanzen brauchen keine Klettergerüste. Nur wenn die zu berankende Fläche sehr glatt ist, müssen Kletterhilfen angebracht werden. Waagrechte Drahtbespannungen in Abständen von 60 - 80 cm (Wandabstand 5 - 10 cm) sind ausreichend.

<u>Deutscher Name</u>	<u>Botanischer Name</u>	<u>Kletterform</u>
Immergrüne Kriechspindel	Euonymus fortunei in Sorten	Haftwurzel
Efeu	Hedera helix	Haftwurzel
Kletterhortensie	Hydrangea petiolaris	Haftwurzel
Wilder Wein	Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'	Haftscheibe

Gerüst-Kletterpflanzen:

Schlinger wie z. B. Geißblatt, Blauregen oder Knöterich klettern durch windende bzw. schlingende Bewegungen ihrer Triebe und sind dabei auf eher dünne, senkrecht geführte Kletterhilfen angewiesen.

Ranker wie z. B. Clematis und Weinrebe bilden spezielle Greiforgane (Sprossranken oder Blattstielranken) aus, mit denen sie sich bei Berührungssreiz an der Kletterhilfe festhalten. Sie klettern an waagrecht, senkrecht und diagonal verlaufenden Stützen hoch. Gitterartige Kletterhilfen sind für sie besonders gut geeignet.

Spreizklimmer wie z. B. Kletterrosen und Winterjasmin sind eigentlich keine Kletterpflanzen, weil sie sich mit Seitentrieben, Stacheln oder Hakensprossen an der Unterlage anklammern und verspreizen. Sie benötigen waagrecht angeordnete Stäbe oder Latten, die zusätzlich durch senkrechte Stützen verbunden und stabilisiert werden. Neu gebildete Triebe müssen immer wieder in die gewünschte Richtung geleitet und angebunden werden.

<u>Deutscher Name</u>	<u>Botanischer Name</u>	<u>Kletterform</u>
Pfeifenwinde	Aristolochia macrophylla	Schlinger
Trompetenblume	Campsis radicans	Schlinger, z.T. Haftwurzeln
Gemeine Waldrebe	Clematis vitalba	Blattstielranker
Alpenwaldrebe	Clematis alpina	Blattstielranker
Waldreben	Clematis-Hybriden	Blattstielranker
Hopfen	Humulus lupulus	Schlinger
Winter-Jasmin	Jasminum nudiflorum	Spreizklimmer
Geißblatt	Lonicera caprifolium	Schlinger
Wilder Wein	Parthenocissus quinquefolia	z.T. Haftscheiben
Schling-Knöterich	Polygonum aubertii)	Schlinger
Echter Wein	Vitis vinifera-Kulturformen	Sprossranker
Blauregen, Wisterie	Wisteria sinensis	Schlinger